



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten
Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über
Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden)
vom 12. März 1940

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

**Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1
der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden,
unmittelbar benachbarten Gebäuden)**

vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 486)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird bestimmt:

Allgemeines

1. Um die Möglichkeit, aus den Luftschutzräumen in das Freie zu gelangen, weiter zu erhöhen und um eine Hilfeleistung von außen oder von Haus zu Haus zu erleichtern, müssen zwischen unmittelbar benachbarten Gebäuden Durchgangsmöglichkeiten geschaffen werden.
2. Im Kellergeschoß bestehender, aneinander anstoßender Gebäude sind daher durch Mauerdurchbrüche in den zusammenstoßenden Umfassungswänden — soweit notwendig auch in öffnungslosen Zwischenwänden des Gebäudes selbst — Verbindungsöffnungen herzustellen.
3. Nr. 7 Abs. 4 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) wird hiermit aufgehoben.

Lage, Größe und Ausbildung der Oeffnungen

4. Die Lage der Durchbruchstelle ist so zu wählen, daß die Verbindungsöffnung von beiden Seiten leicht zu finden und schnell erreichbar ist und Schornsteine, Kabel-, Gas-, Heizungs-, Wasserleitungs- oder Entwässerungsrohre bei der Ausführung des Durchbruchs nicht verletzt werden.
5. Die Verbindungsöffnung muß mindestens so groß sein, daß Menschen hindurchsteigen oder ohne große Mühe hindurchkriechen können. Die Oeffnung braucht aber im allgemeinen eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 1,00 m nicht zu überschreiten. Größere Breiten sind in der Regel unzweckmäßig, weil sie größere Bauarbeiten zur Aufnahme der Belastung über der Oeffnung notwendig machen.
6. Mit dem unteren Rand der Oeffnung ist vom Fußboden ein Abstand von etwa 40 bis 50 cm einzuhalten. Bei verschiedener Fußbodenhöhe der benachbarten Kellergeschosse muß die Höhe des unteren Randes der Oeffnung in Berücksichtigung des Unterschiedes der Fußbodenhöhe gewählt werden. Ueber der Oeffnung ist ein Sturz stehen zu lassen, dessen Höhe bis Unterkante Decke mindestens 30 cm betragen muß.
7. An der Oberseite der Oeffnung ist durch Einziehen eines Bogens oder durch ähnliche Maßnahmen (z. B. bei Ziegelmauerwerk durch schräge Abtreppungen der einzelnen Schichten) für die Aufnahme der Belastung über der Oeffnung zu sorgen, wenn dies nach der Beschaffenheit der zu durchbrechenden Mauern und nach der Stärke der Belastung notwendig ist.

Abschlußwände

8. (1) Die Oeffnungen sind mit Abschlußwänden beiderseitig so abzuschließen, daß der Abschluß leicht geöffnet oder mit den Selbstschutzgeräten durchschlagen werden kann.

(2) Als Abschlußwand ist je eine Ziegelsteinwand von 6,5 cm, höchstens 12 cm Dicke auf beiden Seiten in die Oeffnung zu stellen. Für diese Abschlußwände sind möglichst die aus dem Brandmaerdurchbruch gewonnenen Ziegelsteine zu verwenden. Die Abschlußwände sind zu vermauern und zu verfugen. Ihr Anschluß an die Brandmauer ist ebenfalls zu verfugen, jedoch nicht mit der Brandmauer zu verzahnen.

Kentlichmachung

9. Die Verbindungsöffnung und ihre Zugangswege sind von beiden Seiten kentlich zu machen und ständig frei zu halten.

Anwendungsbereich und Ausnahmen

10. (1) Die Pflicht, Verbindungsöffnungen herzustellen, besteht für Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme und für Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn die Häusergruppen mehr als zwei Vollgeschosse besitzen oder die Länge der Häusergruppen 75 m überschreitet.

(2) Verbindungsöffnungen sind nicht erforderlich, wenn ein Kellergeschoß nicht vorhanden ist oder wenn die Ausführung der Oeffnungen aus anderen Gründen unmöglich ist (z. B. durch zu große Höhenunterschiede der Kellergeschosse bei ansteigenden Straßen, bei unverhältnismäßig hohen Kosten oder sonstigen unabsehbaren Schwierigkeiten).

Verfahren und Durchführung

11. (1) Die Herstellung der Mauerdurchbrüche wird auf Antrag des örtlichen Luftschutzleiters von der Baugenehmigungsbehörde angeordnet.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde ordnet jeden einzelnen Mauerdurchbruch besonders an. Der Anordnung hat eine örtliche Besichtigung voranzugehen, bei der die Baugenehmigungsbehörde die nach § 2 Abs. 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz Verantwortlichen zu beteiligen hat.

(3) In der Anordnung werden die Durchbruchstellen nach Lage, Größe und Ausbildung bezeichnet. Die Anordnung ist den im Abs. 2 genannten Verantwortlichen und abschriftlich dem örtlichen Luftschutzleiter zuzustellen.

(4) Die Anordnung der Baugenehmigungsbehörde ersetzt die baupolizeiliche Genehmigung.

12. Die Herstellung der Durchbruchsöffnungen überwacht der Ortspolizeiverwalter gemäß § 6 Abs. 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung: Milch

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung: Dr. Syrup